

Länderabfrage 2018: Wie wird eine kindgerechte Unterbringung von geflüchteten Kindern (mit den Eltern/unbegleitet) in Ihrem Bundesland gewährleistet?

1. Baden-Württemberg	1
2. Bayern	4
3. Berlin	5
4. Brandenburg	5
5. Bremen	8
6. Hamburg	8
7. Hessen	8
8. Mecklenburg-Vorpommern	11
9. Niedersachsen	12
10. Nordrhein-Westfalen	13
11. Rheinland-Pfalz	16
12. Saarland	16
13. Sachsen	17
14. Sachsen-Anhalt	18
15. Schleswig-Holstein	18
16. Thüringen	18

1. Baden-Württemberg

Antwort des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg vom 19. Juli 2018:

Asylbegehrende, die in Baden-Württemberg ankommen, werden zunächst in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht. Nach der Asylantragstellung und der Anhörung beim für das Asylverfahren zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), welches Außenstellen in den

Erstaufnahmeeinrichtungen unterhält, werden die Asylbegehrenden in die sogenannte vorläufige Unterbringung (staatliche Unterbringung in den Stadtund Landkreisen, i. d. R. bis zum Abschluss des Asylverfahrens) zugeteilt.
Sofern in der Erstaufnahmeeinrichtung ein mutmaßlicher UMA festgestellt wird, erfolgt die unverzügliche Weiterleitung an den örtlich zuständigen
Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Eine Unterbringung und Betreuung, die den besonderen Bedürfnissen von besonders schutzbedürftigen Personen gerecht wird, hat für das Land Baden-Württemberg einen hohen Stellenwert.





Gemäß § 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG BW) haben die Aufnahmebehörden im Rahmen der Erstaufnahme und der vorläufigen Unterbringung die besonderen Belange schutzbedürftiger Personen im Sinne des Artikels 21 der Richtlinie 2013/33/EU zu berücksichtigen. Einen solchen besonderen Schutzbedarf haben u.a. minderjährige Kinder und Jugendliche. Bei dieser Personengruppe sind die Wahrung des Kinderwohls und der Schutz der Kinderrechte für das Land Baden- Württemberg von zentraler Bedeutung.

Im Zuge der Flüchtlingsunterbringung werden verschiedene Maßnahmen umgesetzt, die zum einen dazu dienen, eine hohe allgemeine Sicherheit in den Einrichtungen durch präventive Vermeidung von Konflikten zu gewährleisten und zum anderen dem besonderen Schutzbedarf von Bewohnern bei der Unterbringung Rechnung tragen zu können.

In allen Erstaufnahmeeinrichtungen werden Sicherheitsfirmen eingesetzt, um für Sicherheit in den Einrichtungen zu sorgen. Auf dem Gelände der meisten Landeserstaufnahmeeinrichtungen bzw. in deren Nähe befindet sich jeweils eine polizeiliche Einrichtung.

Für die Erstaufnahmeeinrichtungen wurden unabhängige Sicherheitsberater bestellt, die u. a. bei der Erstellung und Fortschreibung standortbezogener Sicherheitskonzepte mitarbeiten, eine regelmäßige Bewertung der Sicherheitslage und des Konfliktpotenzials in und um eine Erstaufnahmeeinrichtung vornehmen sowie die Landesverwaltung, die beauftragten Dienstleister und die Polizei vor Ort in Sicherheitsfragen beraten. Hierzu gehört auch die aktive Begleitung der Sicherheitsfirmen bei der Personalauswahl sowie Empfehlungen zur Aus- und Weiterbildung des in den Einrichtungen eingesetzten Personals.

In den Erstaufnahmeeinrichtungen stehen den Asylbegehrenden neben den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Regierungspräsidiums und des Betreibers der Einrichtung die unabhängige Sozial- und Verfahrensberatung als Ansprechpartner zur Verfügung, die Asylsuchende mit besonderen Schutzbedürfnissen unterstützt und ggf. an andere qualifizierte Beratungsstellen verweist. Die Mitarbeiter der Sozial- und Verfahrensberatung sind hinsichtlich der besonderen Situation von Minderjährigen in Erstaufnahmeeinrichtungen sensibilisiert und legen daher auf die Belange Minderjähriger bei ihrer Arbeit ein besonderes Augenmerk.

Die Ombudsperson des Landes für die Flüchtlingserstaufnahme steht als Ansprechpartner zur Verfügung, um Anregungen, Beschwerden oder sonstigen Hinweisen innerhalb der Einrichtungen oder in deren Umfeld nachzugehen. Die Ombudsstelle des Landes für die Flüchtlingsaufnahme ist Ansprech-, Mittler- und Unterstützungsstelle für Flüchtlinge und ehrenamtlich





engagierte Bürgerinnen und Bürger in Fragen der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen in den Erstaufnahmeeinrichtungen

des Landes. Für Familien werden in allen Erstaufnahmeeinrichtungen geeignete Unterbringungsmöglichkeiten in Einzelzimmern, teilweise auch in Wohnungen oder abgetrennten Unterkunftsgebäuden, vorgehalten.

Alleinreisende Frauen mit Kindern können in einer separaten Erstaufnahmeeinrichtung in Tübingen untergebracht werden, die speziell auf deren besondere Bedürfnisse ausgelegt ist. Darüber hinaus wird in allen Erstaufnahmeeinrichtungen eine umfangreiche Kinder und Jugendbetreuung angeboten. Ergänzend hierzu gibt es weitere auf die Personengruppe zugeschnittene tagesstrukturierende Angebote. Auch der Zugang zu Schuleinrichtungen steht offen. In der Landeserstaufnahmeeinrichtung Karlsruhe erfolgt die Beschulung direkt vor Ort durch ausgelagerte Vorbereitungsklassen einer öffentlichen Schule. Auch bei der Gesundheitsversorgung wird ein spezieller Fokus auf begleitete minderjährige Kinder und Jugendliche durch bedarfsabhängige Sprechstunden von Fachärzten, wie z.B. Pädiatern sowie von Hebammen gelegt.

Die unteren Aufnahmebehörden (Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise) nehmen die Aufgabe der vorläufigen Unterbringung und Betreuung der ihnen zugeteilten Flüchtlinge grundsätzlich eigenverantwortlich wahr. Schutzbedürftige Personen sind in der vorläufigen Unterbringung gemäß § 8 Absatz 1 FlüAG BW vorrangig in Wohnungen unterzubringen, soweit verfügbar. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Form der Unterbringung besteht nicht. Bei einer Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften gelten die Mindeststandards nach § 5 Durchführungsverordnung Flüchtlingsaufnahmegesetz Baden-Württemberg (DVO FlüAG BW), wie beispielsweise ein Gemeinschaftsraum, der Kindern zum Spielen und bei Bedarf für Schulkinder zur Erledigung von Hausaufgaben zur Verfügung steht. Darüber hinaus ist eine angemessene Flüchtlingssozialarbeit (soziale Beratung und Betreuung) zu gewährleisten.

Diese wird sowohl durch externe Anbieter, aber auch durch eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sichergestellt. In vielen Fällen wirken oft sonstige, insbesondere ehrenamtlich tätige Dritte unterstützend mit. Diese dienen den Flüchtlingen und damit auch den Kindern als Ansprechpartner in allen Belangen. Des Weiteren entwickeln die Stadt- und Landkreise insoweit auch eigene Sicherheitskonzepte, die aufdie örtlichen Verhältnisse zugeschnitten sind, oftmals mit Hilfe von entsprechenden Sicherheitsunternehmen. Dieses Vorgehen hat sich in der Vergangenheit bewährt und als praktikable und gute Lösung erwiesen. Die Sicherheit in den Anschlussunterbringungen kann so gewährleistet werden.





Gemäß den gesetzlichen Vorgaben des § 42 Absatz 2 SGB VIII werden unbegleitete Kinder und Jugendliche in einer im Einzelfall geeigneten Wohnform untergebracht.

Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis des Landesjugendamtes. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist.

Die Gewährleistung des Wohl des Kindes ist in der Regel anzunehmen, wenn

- die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
- 2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
- 3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

2. Bayern

Antwort der Geschäftsstelle der Integrationsbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung im August 2018:

Unbegleitete Minderjährige:

Die kindgerechte Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) sowie die Sicherstellung von kindgerechten Beschwerdemöglichkeiten orientieren sich an den Vorgaben des SGB VIII. Die Vorlage geeigneter Partizipationskonzepte incl. geeigneter Beschwerdeverfahren ist Bestandteil des Betriebserlaubnisverfahrens. Inhaltliche Ausführungen können den fachlichen Empfehlungen zur Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII das bayerischen Landesjugendhilfeausschusses

(https://www.blja.bayern.de/service/broschueren/index.php) sowie dem Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung (https://www.stmas.bayern.de/kinder.php) entnommen werden.

Kinder, die gemeinsam mit Eltern(teilen) untergebracht sind:

Geflüchtete Kinder werden zusammen mit Ihren Eltern(teilen) in einem eigenem Bewohnerzimmer untergebracht (Erhalt der Familienstruktur). Die Unterkünfte, in denen Kinder untergebracht sind, verfügen in der Regel über einen eigenen Sozialraum oder Spielzimmer für die Kinder; häufig wird eine





Kinderbetreuung (z.B. Deutschkurse, Brettspiele etc.) durch Ehrenamtliche angeboten. Eine beachtliche Anzahl an Unterkünften verfügt über einen eigenen Kinderspielplatz.

Die Kinder werden bei bestehender Schulpflicht niederschwellig unterrichtet. Im Rahmen der kurativen Versorgung findet eine kinderärztliche Betreuung statt.

3. Berlin

Antwort der Senatsverwaltung Bildung, Jugend und Familie vom 10. August 2018:

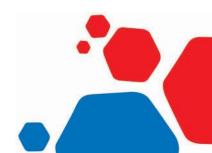
Mit den Trägern der freien Jugendhilfe, die eine Unterbringung von Kindernund jugendlichen anbieten, werden regelmäßig Qualitätsdialoge
durchgeführt. Die Qualitätssicherung des LAF führt jährlich eine
unangemeldete Routineprüfung durch. Die Mitarbeitenden prüfen gemäß der
Leistungs- und Qualitätsbeschreibung. Aufgrund von Beschwerden/Anlässe
(z.B. zum Thema Kinderschutz) erfolgt die Prüfung unter Einbeziehung des
Sozialdienstes vor Ort in den Einrichtungen. Die kindgerechte Unterbringung
ist in der Leistungs- und Qualitätsbeschreibung (Stand: 21.12.2016) des LAF
(Anlage 1 zu den Betreiberverträgen) berücksichtigt.

4. Brandenburg

Antwort des Ministeriums des Innern und für Kommunales Land Brandenburg vom 21. August 2018:

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. UMA sind besonders schutzbedürftig und in der Regel in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe unterzubringen (s. Antwort zu Frage 2). Der Schutz von Kindern und Jugendlichen in diesen Einrichtungen ist durch die Träger zu gewährleisten (§§ 45 - 48a SGB VIII). Für den Betrieb ist eine Erlaubnis erforderlich. Die Mindeststandards für die Personalausstattung, die räumlichen Bedingungen und wirtschaftlichen Voraussetzungen gelten für alle Einrichtungen im Land Brandenburg, in denen Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht untergebracht sind und sind im Wesentlichen in der Verwaltungsvorschrift zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gemäß §§ 45 ff. SGB VIII für teilstationäre Angebote der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfen sowie für Wohnheime bzw. Internate im Land Brandenburg (VV-SchuKJE) vom 6. April 2017 zusammengefasst.

Begleitete minderjährige Geflüchtete werden zunächst mit ihren Sorgeberechtigten in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Brandenburg untergebracht und anschließend in die Landkreise und kreisfreien Städte des





Landes Brandenburg verteilt. Artikel 21 der Richtlinie 2013/33/EU (EU-Aufnahmerichtlinie) verpflichtet die Mitgliedsstaaten u.a. zur Berücksichtigung der speziellen Belange von schutzbedürftigen Personen (u.a. Minderjährige), die in den EU-Mitgliedsstaaten um internationalen Schutz nachsuchen.

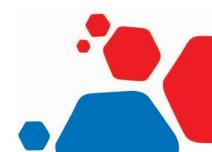
In der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Brandenburg wurden in den vergangenen Jahren verschiedene bauliche, personelle und organisatorische Maßnahmen für den bestmöglichen Schutz geflüchteter Kinder sowie einer kindgerechten Unterbringung ergriffen. Die Standards zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Erstaufnahmeeinrichtung sind dadurch bereits sehr hoch.

In Kooperation mit der Kinderrechtsorganisation Save the Children wurde eine Kinderrechtssituationsanalyse sowie anschließend eine vertiefende Kinderschutzrisikoanalyse initiiert. Beispielsweise wurden 50 Mitarbeiter des für den Betrieb der Erstaufnahmeeinrichtung beauftragten privaten Betreibers (Deutsches Rotes Kreuz) in psychologischer Erster Hilfe geschult, um eine größere Handlungssicherheit im Umgang mit Kindern, die belastende Situationen durchlebt haben, zu erlangen und Maßnahmen zu Stabilisierung von Kindern ergreifen zu können.

Neben der bereits geregelten Kinderbetreuung wurden zusätzliche Schutzund Spielräume für Kinder eingerichtet und eine Mitarbeiterin zur Kinderschutzfachkraft ausgebildet, die nun als feste Ansprechpartnerin bei der Bearbeitung von Kinderschutzfällen in der Erstaufnahmeeinrichtung zur Verfügung steht.

Im Januar 2018 hat die Zentrale Ausländerbehörde darüber hinaus gemeinsam mit dem DRK ein Konzept für die Feststellung und Berücksichtigung der Belange Schutzbedürftiger im Sinne der EU-Aufnahmerichtlinie in der Erstaufnahmeeinrichtung verabschiedet. Ein wesentlicher Bestandteil des Konzepts befasst sich mit dem Schutz Minderjähriger vor Diskriminierung, Gewalt, Ausbeutung, Missbrauch, Sucht und Verwahrlosung. Geregelt werden Feststellungsmodalitäten, Verantwortlichkeiten und Informationswege, aber auch konkrete Präventionsund Gewaltschutzmaßnahmen sowie Handlungsempfehlungen für Mitarbeiter und Betroffene.

Nach der Verteilung aus der Erstaufnahmeeinrichtung obliegt die Aufnahme und Unterbringung begleiteter minderjähriger Geflüchteter den Landkreisen und kreisfreien Städten (§ 2 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz). Die Landkreise und kreisfreien Städte können geeignete Dritte mit dem Betrieb von Unterkünften sowie der Wahrnehmung der Aufgaben der Migrationssozialarbeit beauftragen. Das Landesamt für Soziales und





Versorgung ist zuständig für die regelmäßige Überprüfung der Einhaltung der landesrechtlich festgelegten Mindestbedingungen für die vorläufige Unterbringung.

Im Zuge der Novellierung der landesrechtlichen Bestimmungen zur Aufnahme, Unterbringung und Versorgung Geflüchteter im Jahr 2016 wurden - nicht zuletzt zur Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) - diesbezügliche Mindeststandards gesetzlich sowohl im Landesaufnahmegesetz als auch seinen konkretisierenden Durchführungsbestimmungen normiert. Dabei wurden auch die, bislang rechtlich nicht verbindlich verankerten, Empfehlungen von UNICEF und des BMFSFJ berücksichtigt. Im Einzelnen gilt im Land Brandenburg:

- Alleinerziehende mit ihren minderjährigen Kindern sind nach Geschlechtern räumlich getrennt unterzubringen. Bei der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften ist der Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen Rechnung zu tragen (§ 8 Abs. 1 LAufnGDV). Nach § 8 Abs. 5 Nr. 1 LAufnGDV ist bei der Unterbringung zudem sicherzustellen, dass der Schutz des Familienlebens gewährleistet wird.
- Sofern die Unterbringung von Minderjährigen in Gemeinschaftsunterkünften vorgesehen ist, sind kindgerechte Spiel- und Schutzräume einzurichten sowie altersgerechte Aktivitäten im Freien zu ermöglichen (§ 9 Abs. 2 LAufnGDV).
- In Gemeinschaftsunterkünften ist mindestens ein separater Raum einzurichten, der zum Spielen und zur Erledigung der Hausaufgaben zur Verfügung steht. Sofern hierfür ein Gemeinschaftsraum genutzt wird, ist sicherzustellen, dass dieser in ausreichend zeitlichem Umfang für diese Zwecke zur Verfügung steht (Nr. 10 der Anlage 3 zur LAufnGDV).
- Betreiber von Unterkünften (Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnverbünde) sollen fachliche Handlungsleitlinien insbesondere zum Schutz von Kindern und Frauen vor Gewalt (Gewaltschutzkonzepte) bedarfsgerecht für ihre Einrichtung entwickeln und anwenden (§ 8 Abs. 2 LAufnGDV).
- Die Gemeinschaftsunterkünfte müssen durch bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen gegen unbefugtes Eindringen und gegen Angriffe von außen geschützt werden. Betreiber von Gemeinschaftsunterkünften sind verpflichtet, im Rahmen der Inbetriebnahme ein von der zuständigen Polizeidienststelle bestätigtes Sicherheitskonzept zu erstellen, das die eigenen Sicherheitsmaßnahmen sowie polizeiliche Präventions- und Schutzmaßnahmen festlegt (§ 9 Abs. 4 LAufnGDV).
- Nr. 14 der Anlage 3 zur LAufnGDV verlangt die regelmäßige Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des





Bundeszentralregistergesetzes beim eingesetzten Personal, sofern in einer Gemeinschaftsunterkunft Minderjährige untergebracht werden.

- Interne Strukturen, insbesondere die Grundregeln des friedlichen Miteinanders, müssen in einer Hausordnung festgelegt sein. Dies muss der Bewohnerschaft in geeigneter Weise bekannt gemacht werden (Nr. 15 der Anlage 3 zur LAufnGDV).

Das MBJS hat darüber hinaus eine Handreichung über die Jugendhilfe und den Kinderschutz in Flüchtlingsunterkünften herausgegeben:

https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/jh_und_ks_in_fu.pdf.

In allen Gemeinschaftsunterkünften gilt: Werden Berufsgeheimnisträgern, wie z.B. dem Sozialdienst, wichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung bekannt, ist mit dem Kind und Personensorgeberechtigten die Situation zu erörtern und Hilfe anzubieten (§ 4 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz). Kann eine Gefährdung nicht abgewendet werden, ist das Jugendamt zu informieren.

5. Bremen

6. Hamburg

7. Hessen

Antwort des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 7. August 2018:

- a) Einrichtungen für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer benötigen eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII. Sie unterliegen daher denselben rechtlichen Vorgaben und fachlichen Standards wie alle betriebserlaubnispflichten stationären Jugendhilfeangebote. Auf Landesebene sind die Mindestbedingungen für den Einrichtungsbetrieb in den vom Landesjugendhilfeausschuss beschlossenen "Richtlinien für (teil-) stationäre Einrichtungen in Hessen, die gemäß § 45 SGB VIII einer Betriebserlaubnis bedürfen (außer Tageseinrichtungen für Kinder)" festgelegt.
- b) Nach den Vorschriften des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (LAG) sind die hessischen Landkreise und Gemeinden verpflichtet, die aufzunehmenden Personen in Unterkünften unterzubringen, die einen menschenwürdigen Aufenthalt ohne gesundheitliche Beeinträchtigung gewährleisten. Die Unterbringung kann in Gemeinschaftsunterkünften oder anderen Unterkünften erfolgen. Hierbei handelt es sich jedoch um eigene Aufgaben der Gebietskörperschaften, die zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen werden.

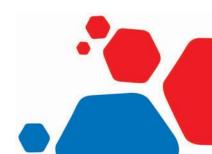




- a) Einrichtungen für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer benötigen eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII. Sie unterliegen daher denselben rechtlichen Vorgaben und fachlichen Standards wie alle betriebserlaubnispflichten stationären Jugendhilfeangebote. Auf Landesebene sind die Mindestbedingungen für den Einrichtungsbetrieb in den vom Landesjugendhilfeausschuss beschlossenen "Richtlinien für (teil)stationäre Einrichtungen in Hessen, die gemäß § 45 SGB VIII einer Betriebserlaubnis bedürfen (außer Tageseinrichtungen für Kinder)" festgelegt.
- b) Nach den Vorschriften des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (LAG) sind die hessischen Landkreise und Gemeinden verpflichtet, die aufzunehmenden Personen in Unterkünften unterzubringen, die einen menschenwürdigen Aufenthalt ohne gesundheitliche Beeinträchtigung gewährleisten. Die Unterbringung kann in Gemeinschaftsunterkünften oder anderen Unterkünften erfolgen. Hierbei handelt es sich jedoch um eigene Aufgaben der Gebietskörperschaften, die zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen werden.
- c) In der Erstaufnahme in Hessen ist seit 2015 kontinuierlich eine Vielzahl von Maßnahmen getroffen und umgesetzt worden, um ein Höchstmaß an Schutz für die Bewohnerinnen und Bewohner, insbesondere Kinder und Jugendliche in den Außenstellen und Standorten der Erstaufnahme in Hessen zu gewährsleisten. Die Vorkehrungen betreffen hauptsächlich die Qualität der Betreuung und der Unterbringung der Asylsuchenden. Generell wird sichergestellt, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Regierungspräsidium Gießen, Dienstleister und Dienstleisterinnen sowie Ehrenamtlichen im Vorfeld ihrer Tätigkeit in der EAE ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Sicherheitsmitarbeiterinnen und Sicherheitsmitarbeiter sowie Sprachmittlerinnen und Sprachmittler werden zusätzlich einer Zuverlässigkeitsüberprüfung unterzogen.

Als Teil des Verhaltenskodex gilt, dass Kinder und Jugendliche das Recht auf Privatsphäre und Achtung ihrer persönlichen Grenzbereiche haben. Dem entsprechend werden alle haupt- und ehrenamtlich tätigen Personen in den Außenstellen und Standorten regelmäßig sensibilisiert, die Grenzen der Kinder und Jugendlichen zu achten und besondere Rücksicht auf diese zu nehmen. Sie werden angehalten, ihre Unterstützung anzubieten, dabei jedoch den nötigen Abstand zu wahren und das Persönlichkeitsrecht des Kindes oder des Jugendlichen zu schützen.

Damit Kinder und Jugendliche auch selbst ihre Rechte und die Regeln des Zusammenlebens in den Einrichtungen der Erstaufnahme kennen, wird im Rahmen der Teilnahme an der Bundesinitiative "Schutz geflüchteter





Menschen in Flüchtlingsunterkünften" des BMFSFJ und UNICEF eine kindgerechte Hausordnung erarbeitet, die in verschiedenen Sprachen vorliegen soll. Des Weiteren werden die UN-Kinderrechte geachtet, die in allen Bereichen der Einrichtung gut sichtbar platziert aushängen.

Regelmäßig werden Eltern und Personensorgeberechtigte auf mögliche Gefahren für Kinder und Jugendliche hingewiesen. Es ist üblich, Eltern als Aufsichtspersonen in unterschiedliche Aktivitäten miteinzubeziehen. Eltern-Rechte und Eltern-Pflichten sind Inhalte, die zur Umsetzung einer sicheren Unterbringung für Kinder sowohl mit Eltern, wie auch mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen stetig thematisiert werden.

In allen Außenstellen und Standorten der Erstaufnahme in Flessen wird auf die Unterbringungs-Situation von Familien mit Kindern und Jugendlichen besondere Rücksicht genommen. Die Einrichtungen verfügen über separierte Unterbringungsbereiche mit erhöht bewachten Zugang. Altersgerechte Sportund Freizeitangebote, die partizipativ gestaltet werden, sowie Sprachlernkurse gehören zum Betreuungsangebot der EAE. Hinzukommend verfügt die Erstaufnahme in Flessen über einen Standort für Asylsuchende mit besonderem medizinischen und gesundheitlichen Unterbringungsbedarf. In diesem ist auch die Betreuung, Unterbringung und Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung und chronischer Erkrankung vorgesehen.

Die Angebote für Kinder und Jugendliche in diesem Standort sind so gestaltet, dass eine Teilhabe für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung oder Erkrankung gewährleistet ist. Das Personal in diesem Standort ist für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung besonders sensibilisiert und verfolgt einen inklusiven Ansatz. Eine enge Zusammenarbeit erfolgt auch mit Fachärzten und Kliniken sowie mit der örtlich zuständigen Kinder- und Jugendpsychiatrischen Ambulanz, um ggf. zusätzliche Hilfsstrukturen installieren zu können.

Seit Mai 2017 ist das Regierungspräsidium Gießen mit dem Standort Büdingen an der Bundesinitiative "Schutz geflüchteter Menschen in Flüchtlingsunterkünften" des BMFSFJ und UNICEF beteiligt. In diesem Projekt stellen Kinder und Jugendliche eine einzelne Zielgruppe dar. Ziel des Projektes ist ein Schutzkonzept zu erarbeiten, das auf alle Erstaufnahmeeinrichtungen in Hessen ausgeweitet werden soll. Im Rahmen dieser Projektumsetzung werden Standards erfasst und ggf. modifiziert, u.a. liegt ein Fokus auf "kinderfreundlichen Orten", ebenso wird die Angebotsvielfalt auf eine partizipative Umsetzung überprüft.

Im Gesamtzusammenhang ist hervorzuheben, dass an dem Standort "Michaelisdorf" in Darmstadt von Februar 2016 bis April 2017 in Kooperation





mit dem Sigmund- Freud-Institut und der Goethe Universität Frankfurt am Main das vom Land Hessen **geförderte Pilotprojekt "Step by Step"** durchgeführt wurde. Ziele des Projektes waren u.a. eine gute Versorgung geflüchteter Kinder und die Entwicklung passender Angebote darzustellen. Die Ergebnisse der Studie sind für die Qualität der Unterbringung und Betreuung von Geflüchteten in der Erstaufnahme in Hessen maßgebend.

8. Mecklenburg-Vorpommern

Antwort des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern vom 17. August 2018:

Eine Unterbringung von Kindern, die mit ihren Eltern geflohen sind, erfolgt in der Erstaufnahmeeinrichtung in einem Familienzimmer. In Stern Buchholz sind Familien mit Kindern in Familienzimmern untergebracht, die sich im 1. und 2. OG befinden. Hier teilen sich zwei Familien einen Sanitärbereich. Die Zimmer werden, wenn die Kinder dies wünschen, mit den z.B. selbst hergestellten Bildern oder in der Kreativwerksatt angefertigten Arbeiten nach den Wünschen der Kinder gestaltet. Wenn unbegleitete Jugendliche in einer Erstaufnahmeeinrichtung ankommen, werden diese umgehend vom zuständigen Jugendamt in Obhut genommen.

Alleinreisende Frauen mit Kindern werden in separaten Wohneinheiten untergebracht. In Stern Buchholz können alleinreisende Frauen mit ihren Kindern in einem Frauenhaus untergebracht werden. In diesem Bereich haben Männer nur beschränkt Zutritt.

Ein generelles Rauchverbot gilt in den Zimmern: Um Kinder gesundheitlich bei der Unterbringung zu schützen, gilt in den Wohnbereichen beider Unterkünfte ein Rauchverbot. Das Rauchen ist lediglich in den Weltcafes (mit Ausnahme des Weltcafes im Haus 131 in Stern Buchholz) und im Außenbereich gestattet.

Abschließbare Wohneinheiten: Zum Wahren der Privatsphäre sind alle Zimmer durch die Bewohner/innen von innen abschließbar. Betreuer/innen können sich anhand des Generalschlüssels im Notfall Zugang verschaffen.

Kinderfreundliche Orte und Betreuung: Beide Standorte verfügen über einen großen Spielplatz und Kinderspielstuben. Ein zweiter Spielplatz wurde in Stern Buchholz im Juni 2018 eröffnet. In den Spielstuben findet eine regelmäßige Betreuung statt: Montag bis Freitag 9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 15 Uhr. Da die Einrichtung in Stern Buchholz zusätzlich Räumlichkeiten einer Interkulturellen Lernwerkstatt eingerichtet hat, nehmen hier ausschließlich Kinder im Alter von 0 bis 6 das Betreuungsangebot der Spielstube wahr. Kinder und Jugendliche im Alter von 7 bis 17 werden in der Lernwerkstatt beschult. Am Standort Stern Buchholz wurde darüber hinaus eine Kreativwerkstatt eingerichtet, die im Rahmen der Lernwerkstatt betrieben





wird. Hier können sich Kinder und Jugendliche unter Betreuung der Mitarbeiter/innen in den Bereichen Werken, Handarbeit, Basteln und Musik kreativ betätigen.

9. Niedersachsen

Antwort des Ministeriums für Inneres und Sport Niedersachsen vom 13. August 2018:

Unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche werden grundsätzlich nicht der LAB NI untergebracht, sondern von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des zuständigen Jugendamtes vorläufig in Obhut genommen oder an die zuständige Jugendschutzstelle vor Ort gebracht (§ 42 a SGB VIII). Auch bei von Familienangehörigen oder Verwandten begleiteten ausländischen Minderjährigen, deren Einreise jedoch nicht in Begleitung einer oder eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten erfolgt ist, wird grundsätzlich das Jugendamt eingeschaltet, das über den Verbleib der oder des Minderjährigen im Familienverbund oder über eine Inobhutnahme entscheidet und ein Vormundschaftsverfahren beim Familiengericht beantragt.

Grundlage für die Unterbringung und Gestaltung der kinderfreundlichen Orte in der LAB NI sind das Musterraumprogramm des Landes sowie das bereits oben erwähnte Gewaltschutzkonzept des Landes. Geflüchtete Kinder, die mit ihren Eltern in der LAB NI ankommen, werden grundsätzlich in Familienzimmern untergebracht. Für die Unterbringung von Alleinreisenden Frauen mit Kindern stehen eigene Schutzräume in den Einrichtungen der LAB NI zur Verfügung. Nach dem Alter der Kinder gestaffelt, wird folgendes angeboten:

Für Kinder von 3-12 Jahren im Rahmen der Kinderbetreuung (s.o. Frage 3) von Erzieherinnen und Erziehen in den Dienstzeiten in einem geschützten Umfeld ein "offener Spielkreis" angeboten. Neben motorischen und kreativen Aktivitäten findet ebenfalls eine kindgerechte Vermittlung von Sprache und lebenspraktischen Alltagssituationen in Deutschland als Vorbereitung auf den künftigen Schulbesuch statt. Für ausreichend Bewegung steht allen Kindern an den Standorten der LAB NI ein gut ausgestatteter frei zugänglicher Spielplatz zur Verfügung. Für die Kinder und Jugendlichen von 6 – 16 Jahren gibt es ein Bildungsangebot durch qualifizierte Lehrkräfte ("Interkulturelle Lernwerkstatt")

Auch wenn eine gesetzliche Verpflichtung, Beratungs- und Betreuungsleistungen, die nach Art und Umfang bestimmbar wären, in der LAB NI vorzuhalten oder zu erbringen, nicht besteht, hat das Land





Niedersachsen ein erhebliches Interesse daran, allen Bewohnerinnen und Bewohnern, somit auch den Kindern und Jugendlichen während ihres Aufenthalts in der Aufnahmeeinrichtung zusätzliche Beratungs- und Betreuungsleistungen anzubieten. Über die "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von zusätzlichen Maßnahmen der sozialen Betreuung und Beratung von Bewohnerinnen und Bewohnern in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NIN)" vom 04.09.2014 besteht deshalb die Möglichkeit, Anträge von Wohlfahrtsverbänden, karitativen Einrichtungen und Hilfsorganisationen sowie anderen gemeinnützigen Organisationen, deren Aufgabenstellung, die Beratung und Betreuung des genannten Personenkreis beinhaltet, entsprechend zu fördern. Am Standort GDL Friedland werden bereits seit einigen Jahren der Jugendclub Kakadu sowie das Kinderhaus der Caritas bzw. der Inneren Mission über diese Richtlinie gefördert, am Standort Bramsche fördern wir hierüber die Schulkinderbetreuung im Rahmen des Projektes "Buntes Hesepe".

An allen Standorten werden in Zusammenarbeit mit örtlichen Sportvereinen, Wohlfahrtsverbänden sowie anderen in der Flüchtlingsarbeit engagierten Verbänden, Kirchengemeinden und ehrenamtlich Tätigen weitere Sport- und Freizeitaktivitäten angeboten, wie z. B. Turnunterricht, Malen im Klappateller, Ausflüge.

Für die (kindgerechte) Unterbringung von geflüchteten Kindern und ihren Eltern in kommunalen Unterkünften sind die Landkreise, die Region Hannover und die kreisfreuen Städte im übertragenen Wirkungskries zuständig.

Die Tätigkeit auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe nehmen die Jugendämter als Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen des eigenen Wirkungskreises der Kommune als Selbstverwaltungsaufgabe wahr. Hierzu zählen die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen.

10. Nordrhein-Westfalen

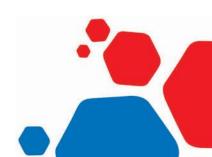
Antwort des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. August 2018:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3 und 4 gemeinsam beantwortet.

A Allgemeine Flüchtlingsaufnahme (begleitete Minderjährige)

Vorbemerkung:

Die Aufnahmeeinrichtungen des Landes sind organisatorisch Teile der entsprechenden Fachdezernate der Bezirksregierungen. Die Leitung der Einrichtungen obliegt der jeweiligen Bezirksregierung.





Betreuung:

Betreuungsdienstleistungen in den Einrichtungen werden regelmäßig europaweit ausgeschrieben und über entsprechende Verträge Betreuungsdienstleistern übertragen. Bestandteil dieser Verträge sind die jeweils aktuellen Leistungsbeschreibungen. In diesen sind u. a. für die Betreuung von Kindern bestimmte Mindeststandards festgelegt, die der Betreuungsdienstleister zu erfüllen hat. Die aktuelle Leistungsbeschreibung finden Sie unter:

https://www.mkffi.nrw/verfahren-zur-unterbringung-von-asylbewerbern

Im Rahmen der in der Leistungsbeschreibung für die Betreuungsdienstleistung vorgegebenen Kinderbetreuung müssen in allen Aufnahmeeinrichtungen des Landes altersangemessene Angebote sowie Aktivitäten im motorischen Bereich durchgeführt werden. Durch spielerische Vermittlung eines Grundwortschatzes wird die Sprachkompetenz der Kinder gefördert. Der Auftragnehmer (Betreuungsdienstleister) hat hierfür ein pädagogisches Konzept zu erstellen, welches eine konfessionsneutrale Kinderbetreuung beinhaltet, die den unterschiedlichen Kulturen, Sprachen, Religionen und Erfahrungen der zu betreuenden Kinder Rechnung trägt und die Interessen verschiedener Altersgruppen berücksichtigt. Nach der aktuellen Leistungsbeschreibung müssen im Rahmen eines Freizeitkonzepts zudem allen Bewohnerinnen und Bewohnern Grundkenntnisse der deutschen Sprache und des Zusammenlebens in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der hier geltenden Verfassungswerte vermittelt werden. Dies gilt insbesondere auch für jugendliche Asylsuchende.

Qualitätskontrolle:

Zur Sicherstellung der vereinbarten Qualitätsstandards führen die Bezirksregierungen im Auftrag der Landesregierung "Mobile Qualitätskontrollen" durch. In jeder Einrichtung werden mindestens einmal pro Quartal unangemeldete Kontrollbesuche durchgeführt. Die Kontrollen finden i.d.R. während der allgemeinen Dienstzeiten, stichprobenartig bzw. anlassbezogen aber auch nachts und/oder am Wochenende/Feiertag statt. Grundlage für die Kontrollen sind Checklisten, die jeweils an die aktuellen Leistungsbeschreibungen angepasst werden. Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration führt regelmäßige Besprechungen zur Tätigkeit und den Ergebnissen der "Mobilen Qualitätskontrollen" mit den Bezirksregierungen, den Vertreterinnen und Vertretern der "Mobilen Qualitätskontrollen" sowie der Nichtregierungsorganisationen und der Kirchen durch.

Prüfung weiterer Bildungsangebote:





Über die bereits bestehenden verpflichtenden Konzepte in allen Landeseinrichtungen hinaus ist es der Landesregierung ein wichtiges Anliegen, Kindern und Jugendlichen Bildungsgrundlagen zu ermöglichen.

Insbesondere mit der Umsetzung des in Nordrhein-Westfalen vorgesehenen neuen Asylsystems werden entsprechende Maßnahmen und weiterführende Konzepte und ihre Umsetzbarkeit geprüft. In welchem Umfang Bildungsangebote zu realisieren sein werden, wird derzeit gemeinsam mit dem Ministerium für Schule und Bildung geprüft.

Soweit die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen den Kommunen in Nordrhein-Westfalen obliegt (s. § 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes), bestehen seitens des Landes keine Vorgaben zur Betreuung und Oualitätskontrolle.

Landesgewaltschutzkonzept:

Ferner hat das Land NRW ein umfassendes Landesgewaltschutzkonzept (LGSK) für die Aufnahmeeinrichtungen des Landes entwickelt, das Ende März 2017 veröffentlicht wurde und seither sukzessive und verbindlich in allen Landeseinrichtungen umgesetzt wird. Hierdurch sollen alle Bewohnerinnen und Bewohner sowie das Personal der Einrichtung in jeglicher Form von Gewalt geschützt werden.

Die Umsetzung des Gewaltschutzkonzeptes bedarf einer passgenauen Weiterentwicklung an die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort. Es ist daher flexibel ausgerichtet und ermöglicht eine bedarfsorientierte Umsetzung vor Ort, die einem ständigen Prozess der Qualitätsentwicklung und -überprüfung unterliegt. Diese Flexibilität ermöglicht es den Einrichtungen, bedarfsgerecht zu arbeiten.

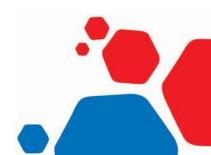
Das LGSK ist seit 2017 fester Vertragsbestanteil im Rahmen der Vergabeverfahren für die Betreuungs- und Sicherheitsdienstleistungen in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen und Erstaufnahmeeinrichtungen geworden.

Das Landesgewaltschutzkonzept ist abrufbar unter: https://www.mkffi.nrw/landesgewaltschutzkonzept-lgsk-nrw

Den Kommunen in Nordrhein-Westfalen wurde mit Erlass des LGSK zeitgleich empfohlen, das Konzept als Modell auch für Schutzmaßnahmen in Flüchtlingseinrichtungen im kommunalen Bereich zugrunde zu legen.

Unterbringung:

Bei allen Standortplanungen achtet die Landesregierung ausdrücklich auf die Belange schutzbedürftiger Personen (vulnerable Personen). Der präventive





Schutz wird kontinuierlich durch die Weiterentwicklung von Qualitätsstandards, der Sicherheit dienende bauliche Maßnahmen, ortsangepasste Sicherheitskonzepte sowie Sensibilisierungen und Schulungen aller Beteiligten vor Ort verstärkt.

Kinder und andere Vulnerable werden grundsätzlich in eigenen Bereichen oder Gebäudeteilen untergebracht. Familien werden grundsätzlich in derselben Einrichtung und auch räumlich zusammen untergebracht.

B Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge können grundsätzlich nicht in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden, da in diesen Unterkünften eine engmaschige Betreuung durch die Jugendhilfe nicht gewährleistet werden kann und Kindeswohlgefährdungen nicht auszuschließen sind. Ausnahmen können im Falle einer Unterbringung mitbegleitenden Familienangehörigen gemacht werden, sofern der Schutz des Kindes sichergestellt ist und eine pädagogische Begleitung erfolgt. Alle anderen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge werden nach den Standards des SGB VIII untergebracht, wobei das ganze Portfolio des Jugendhilferechts nutzbar ist. Die Jugendlichen können im Rahmen einer Einzelfallentscheidung bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder einer sonstigen Wohnform vorläufig untergebracht werden. Zu dem Bereich unbegleitete Minderjährige insgesamt wird auf die "Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen 2017" hingewiesen, die unter folgendem Link abgerufen werden kann:

https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/handreichung_2 017.pdf

11. Rheinland-Pfalz

12. Saarland

Antwort des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport in Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Frauen, Gesundheit und Familie des Saarlandes vom 07. August 2018:

Alle in Deutschland lebenden Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf notwendige und geeignete Hilfeformen nach §§ 27-35 SGB VIII, § 41 SGB VIII sowie – soweit erforderlich – auf Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII. Die notwendige und geeignete Hilfe wird im rechtlich normierten Verfahren der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII geprüft, fachlich beraten, beteiligungsorientiert ausgehandelt und prozesshaft in bedarfsorientieren Hilfesettings umgesetzt.





Die Unterbringung von geflüchteten Familien erfolgt – nach ihrem Aufenthalt in Erstaufnahme-Einrichtungen – entweder in Gemeinschaftsunterkünften oder Gewährswohnungen. In den Gemeinschaftsunterkünften werden Familien zusammen untergebracht; diese Bereiche sind teilweise mit gesonderten Zugangskontrollen versehen und verfügen zum Schutz von (Klein-)Kindern über Schutzeinrichtungen (Zäune, Schutzgitter u.a.) sowie Spielzimmer, Spielplätze und weitere Gemeinschaftsräume. Die Heimleitung wird hierzu gesondert geschult. Weiterhin besteht sowohl für die Wohnungsunterbringung als auch Gemeinschaftsunterkünfte eine soziale Betreuung der Familien und – soweit erforderlich – der Kinder. Bei Verdacht auf Vernachlässigung oder Kindeswohlgefährdung erfolgt eine Information des Jugendamtes. In den Aufnahmeeinrichtungen werden Familien gemeinsam untergebracht.

13. Sachsen

Antwort des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz vom 13. August 2018:

Alle in Deutschland lebenden Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf notwendige und geeignete Hilfeformen nach §§ 27-35 SGB VIII, § 41 SGB VIII sowie – soweit erforderlich – auf Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII. Die notwendige und geeignete Hilfe wird im rechtlich normierten Verfahren der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII geprüft, fachlich beraten, beteiligungsorientiert ausgehandelt und prozesshaft in bedarfsorientieren Hilfesettings umgesetzt.

Die Unterbringung von geflüchteten Familien erfolgt – nach ihrem Aufenthalt in Erstaufnahme-Einrichtungen – entweder in Gemeinschaftsunterkünften oder Gewährswohnungen. In den Gemeinschaftsunterkünften werden Familien zusammen untergebracht; diese Bereiche sind teilweise mit gesonderten Zugangskontrollen versehen und verfügen zum Schutz von (Klein-)Kindern über Schutzeinrichtungen (Zäune, Schutzgitter u.a.) sowie Spielzimmer, Spielplätze und weitere Gemeinschaftsräume. Die Heimleitung wird hierzu gesondert geschult. Weiterhin besteht sowohl für die Wohnungsunterbringung als auch Gemeinschaftsunterkünfte eine soziale Betreuung der Familien und – soweit erforderlich – der Kinder. Bei Verdacht auf Vernachlässigung oder Kindeswohlgefährdung erfolgt eine Information des Jugendamtes. In den Aufnahmeeinrichtungen werden Familien gemeinsam untergebracht.





14. Sachsen-Anhalt

15. Schleswig-Holstein

Antwort des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration Schleswig-Holstein vom 08. August 2018:

Die räumlichen Kapazitäten zur Unterbringung von Personen mit besonderen Schutzbedarfen in den Landesunterkünften sind ausreichend dimensioniert. Für Jugendliche, Frauen, Eltern mit Kindern sowie weitere Personen mit besonderen Bedürfnissen werden grundsätzlich gesonderte Gemeinschaftsräume als Rückzugsmöglichkeiten bereitgestellt. Kinderfreundliche Räume sind fester Bestandteil der Einrichtungen. Die Belegung innerhalb der Landesunterkünfte erfolgt auf der Grundlage von Belegungskonzepten, die den verschiedenen Bedarfen und dem Leitbild der Konfliktvermeidung im Rahmen der Möglichkeiten Rechnung tragen.

16. Thüringen

Antwort des Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz Thüringen vom 14. August 2018:

(3-5 diese Fragen werden zusammengefasst beantwortet, da sie einen Themenkomplex umfassen):

Betreiber von Einrichtungen der stationären Jugendhilfe sind in den meisten Fällen freie Träger der Jugendhilfe. Nur sehr vereinzelt werden diese Einrichtungen von kommunalen Trägern betrieben. Grundlage des Betriebes einer Einrichtung für Minderjährige im Bereich der erzieherischen Hilfen ist die Erteilung einer Betriebserlaubnis gemäß§ 45 SGB VIII. Die Erteilung einer Betriebserlaubnis ist an folgende Kriterien gebunden, die erfüllt werden müssen, um das Wohl der betreuten Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten:

- Erfüllung der dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb,
- 2. Unterstützung der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und eines gesundheitsförderlichen Lebensumfeldes in der Einrichtung sowie keine Erschwerung der gesundheitlichen Vorsorge und medizinischen Betreuung der Kinder und Jugendlichen
- geeignete Verfahren der Beteiligung zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung sowie Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten.





Für die Betreuung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen gelten die gleichen Mindeststandards wie für deutsche Kinder und Jugendliche, die in Einrichtungen der Jugendhilfe betreut werden. Einzig im Mindestpersonalbedarf können Abweichungen der Betreuungsintensität entstehen, da es auftreten kann, dass geflüchtete Kinder und Jugendliche über einen gewissen Zeitraum nicht zur Schule gehen. Diese Zeiten müssen im Bedarfsfall zusätzlich in den Einrichtungen der Jugendhilfe abgedeckt werden.

In den Nebenbestimmungen der Betriebserlaubnisse sind Instrumente von Beteiligung und Beschwerde für die betreuten Kinder und Jugendlichen noch einmal explizit hervorgehoben. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass der Träger gemäß§ 45 Abs. 2 Nr. 2 bis 3, Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII seit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (1. Januar 2012) in seiner Konzeption ergänzen- de Angaben zu tätigen hat. Diese umfassen folgende Bereiche:

- Unterstützung der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration in der Einrichtung
- Zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen sollen geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.
- 3. Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung.

Da die geforderten Ergänzungen es zum Teil gebieten, gemeinsam mit den betreuten Kindern und Jugendlichen Konzepte und Instrumente weiterzuentwickeln, wird der Träger aufgefordert, die in seinem Konzept zur Partizipation und Beschwerde beschriebenen Instrumente der Beteiligung und Beschwerde hinsichtlich ihrer Praktikabilität zu überprüfen und gegebenenfalls weiterzuentwickeln. Besonderes Augenmerk ist hierbei auf die seit Ende 2015 entstandene neue Zielgruppe der geflüchteten Kinder und Jugendlichen in den Wohngruppen zu legen. Diese Forderungen werden in Trägerberatungen besprochen und es wird auf die praktische Umsetzung hingewirkt.

Darüber hinaus sind in der "Thüringer Verordnung über Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung und Beratung von Flüchtlingen und Asylsuchenden" (ThürGUSVO) Mindeststandards für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften normiert. Unter anderem sieht die Verordnung vor, der Schutzbedürftigkeit von besonderen Personengruppen, wie Kindern und Frauen, Rechnung zu tragen. Bei der Unterbringung von Familien sind deren besondere Bedürfnisse





hinsichtlich der Entwicklungschancen der Kinder zu berücksichtigen (vgl. § 1 ThürGUSVO).

Sofern Kinder in den Gemeinschaftsunterkünften leben, bestimmt die Verordnung die Einrichtung von Kinderspielzimmern, ausgestattet mit kindgerechtem Mobiliar, Kinderbüchern und Spielzeug und Steckdosen mit Kindersicherung.

Die in der ThürGUSVO bestimmte migrationsspezifische soziale Betreuung und Beratung der Flüchtlinge umfasst auch die Berücksichtigung der Belange von Kindern und Jugendlichen, u. a. sind die Beratung der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Eltern über Möglichkeiten der sprachlichen und schulischen Förderung sowie Hilfen bei Schwangerschaft und bei der Ernährung und Pflege von Säuglingen und Kleinkindern vorgesehen. Kinder und Jugendliche können sich zudem mit ihren Anliegen und Beschwerden an den Sozialdienst in den Gemeinschaftsunterkünften wenden. Eine gleichwertige migrationsspezifische Sozialbetreuung findet ebenso in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes statt.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben der EU-Aufnahmerichtlinie im Hinblick auf die Gruppe der besonders schutzbedürftigen Flüchtlinge wurden zudem die bestehenden Mindeststandards überprüft. Betreffende Änderungen und Ergänzungen in der ThürGUSVO sowie ein für die Erstaufnahmeeinrichtung erarbeitetes Gewaltschutzkonzept befinden sich derzeit in der Abstimmung.

